

# Kinderspielplatzsatzung

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde  
Asbach-Bäumenheim (Kinderspielplatzsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)  
erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

## § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde stellt Kinderspielplätze und Bolzplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für Kinderspielplätze auch für Bolzplätze der Gemeinde.

(3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist ausschließlich nur Kindern bis zum vollendeten 14 Lebensjahr, die der Bolzplätze allen Kinder und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Genauso hat das zur Unterhaltung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze beauftragte Personal der Gemeinde ein Zutrittsrecht und das Recht die Spiel- und Bolzplätze mit den zur Unterhaltung dienenden Fahrzeugen zu befahren.

(2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch der Kinderspielplätze nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.

(3) Personen mit übertragbaren Krankheiten haben keinen Zutritt.

(4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(5) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze sind täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz bzw. den Bolzplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

### § 4 Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt, Pflanzen oder Pflanzenteile nicht abgerissen, abgeschnitten oder auf sonstige Weise beschädigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet ist. Abfälle (z.B. Papier oder Essensreste) sind in den dafür bestimmten Behältern einzuwerfen. Die sonstigen Einrichtungen (Ruhebänke, usw.) sind sachgemäß zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- (2) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Die Benutzung der Spielplätze von Personen über das vollendete 14. Lebensalter hinaus,
  2. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen,
  3. sich im Spielplatzbereich in betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
  4. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren,
  5. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen/Wohnmobilen und das Nächtigen,
  6. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze,
  7. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte, darunter fallen auch mobile Geräte wie Handys, MP-Player und ähnliches zu betreiben, soweit dadurch andere belästigt werden. Musikdarbietungen jeglicher Art, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
  8. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen oder Plakate,
  9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen,
  10. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
  11. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen,
  12. Ballspiele aller Art außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen und auf den Bolzplätzen.

## § 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Für die auf den Kinderspielplätzen oder den Bolzplätzen liegen gebliebenen Gegenstände oder Wertsachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich der Kinderspielplätze oder der Bolzplätze einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, ist verpflichtet diesen auf seine Kosten zu beseitigen. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

## § 7 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ergehenden Anordnungen der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde beauftragten Personen, ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

## § 8 Platzverweise und Platzverbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz oder Bolzplatz verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze oder der Bolzplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

## § 9 Schadensersatzansprüche der Gemeinde

(1) Wer einen Spielplatz, einen Bolzplatz oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Für Schäden, welche durch Kinder auf einem Spielplatz oder einem Bolzplatz mutwillig angerichtet werden, haften Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung verstößt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 12.12.2019



Martin Paninka  
1. Bürgermeister

## Anlage

### Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 12.12.2019 unterhält die Gemeinde nachfolgende öffentliche Kinderspielplätze und Bolzplätze:

1. Spielplatz Beethovenstraße
2. Spielplatz Naherholungsgebiet Baggerseen
3. Spielplatz am Schmitterwald
4. Spielplatz am Sportplatz
5. Spielplatz Mertinger Straße
6. Spielplatz Rathaus
7. Spielplatz Schubertweg
8. Spielplatz Lessingstraße
9. Spielplatz Buchenstraße
10. Spielplatz Hamlar
11. Spielplatz Oskar-Mey-Weg
12. Bolzplatz beim Tennisheim

Asbach-Bäumenheim, den 12.12.2019



Martin Paninka  
1. Bürgermeister